



Schutz- und Hygienekonzept

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Frank Mayland-Quellhorst

Tel. / E-Mail: 05763 / 1590

- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Gästen sicher
- Wir stellen sicher, dass unsere Gäste eine Mund- und Nasen-Bedeckung tragen
- Wir haben ein Lüftungskonzept erstellt
- Wir tragen dafür Sorge, dass unser Personal eine FFP2-Maske trägt, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten sowie im Außenbereich, sowie auch untereinander, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann
- Personen mit Corona assoziierten Symptomen und Kontaktpersonen zu Corona-Fällen halten wir vom Betrieb fern

1. Mindestabstand

Jede Person in der Öffentlichkeit hat, wie auch in geöffneten Einrichtungen mit Kundenverkehr einen Abstand von mindestens 1,5m zu jeder anderen Person einzuhalten. Dies gilt für alle Personen in unseren Räumlichkeiten, wie auf dem gesamten Grundstück.

Als Betrieb haben wir bei Missachtung auf die Einhaltung hinzuweisen und auf diese hinzuwirken.

2. Einbahnregelung

Die Gäste sind angehalten, die geltende und gekennzeichnete Einbahnregelung zu beachten und zu befolgen. Der Zutritt zu unserem Gebäude erfolgt über den Eingang des Festsaals, der deutlich durch ein Schild gekennzeichnet ist. Der Ausgang erfolgt über die Tür in der Diele.

3. FFP2-Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen, die für Gäste zugänglich sind, wie auch in den vor den Räumen gelegenen Eingangsbereiche, sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen ist eine FFP2-Maske zu tragen. Am Tisch darf die Maske abgenommen werden.

Bei geschlossenen Gesellschaften darf die Maske zum Essen und Trinken abgenommen werden.

Mitarbeiter, die durch Bedienung o.ä. Kontakt zu Kunden haben, haben die gesamte Zeit eine FFP2-Maske zu tragen.

4. Datenerhebung und Dokumentation

Nach der aktuellen Corona-Verordnung werden folgende Daten von VeranstaltungsteilnehmerInnen oder BesucherInnen unseres Betriebes von uns dokumentiert:

- Vor- und Nachname
- komplette Anschrift
- Telefonnummer
- Erhebungsdatum und Erhebungsurzeit

Die Daten werden auf Plausibilität geprüft und falls nötig durch Personalausweis kontrolliert. Gäste werden darauf hingewiesen, dass die Kontaktdaten zwingend richtig angegeben werden müssen.

Bei dienstlichen Tätigkeiten dokumentieren wir die dienstlichen Kontaktdaten. Diese Kontaktdaten werden von uns vier Wochen nach Erhebungsdatum aufbewahrt. Dabei wird gewährleistet, dass unbefugte dritte keinen Zugang zu den oben genannten Daten haben.

Wird die Datenerhebung durch die teilnehmende Person verweigert oder verweigert diese die Zustimmung der Datenweitergabe, wird der Zutritt zu unserem Betrieb oder die Teilnahme an Veranstaltungen verweigert.

Zur Datenerhebung wird die App luca genutzt, die eine verschlüsselte Übertragung der Daten ermöglicht. Auch die Gäste werden dazu angehalten, die App zu nutzen, sodass eine Datenermittlung für das Gesundheitsamt schnell ermöglicht werden kann.



5. 2G-Nachweis

Ab Warnstufe 1 ist ein 2G-Nachweis zum Besuch einer Gastronomie Pflicht. Ab Warnstufe 2 gilt die 2G+ Pflicht, sollte die Gesamtkapazität des gastronomischen Betriebes ausgelastet sein. Da wir auf 70% unserer Kapazitäten reduzieren, ist ein 2G-Nachweis notwendig, jedoch kein zusätzlicher Testnachweis.

Gäste, die einen solchen Nachweis nicht erbringen können, dürfen das Lokal nicht aufsuchen.

Der 2G-Nachweis ist entweder:

- Ein Impfnachweis in Form eines Impfausweises (digital oder analog)
- Ein Genesenen-Nachweis ebenfalls in Form eines positiven Testnachweises o.ä. Dokumente
- Ein Personalausweis ist zum Datenabgleich mitzuführen

Für geschlossene Gesellschaften ab 15 Personen gilt die 2G+ Regelung. Demnach ist hier ein zusätzlicher Testnachweis erforderlich. Dieser kann auf dem Hof Frien direkt erfolgen. Auf dem Hof Frien befindet sich geschultes Personal – Schulung und Bescheinigung ausgestellt durch die Ratsapotheke Uchte in Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Testzentrum Uchte.

Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis über eine Booster-Impfung vorlegt.

Die Pflicht gilt nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren.

6. Desinfektion und Handhygiene

An allen Ein- und Ausgängen, wie auch an den Sanitäranlagen sind Desinfektionsspender zu finden. Darüber hinaus stehen an den Sanitäranlagen Papierhandtücher und Desinfektionsspray bereit. Die Gäste sind angehalten, diese Möglichkeiten auch zu nutzen.

Eine Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, wie auch die Sanitäranlagen wird durch unser Personal sichergestellt.

7. Arbeitsschutzverordnung

Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen muss mindestens eine Fläche von 10m² pro Person gegeben sein.

Personenkontakte und gleichzeitige Nutzung betrieblicher Räume soll auf ein Minimum beschränkt werden. Wenn der Arbeitsplatz dies erlaubt, wird die Möglichkeit des Co-Workings unterstützt.

Wird die 10m² Regelung unterschritten, müssen andere Schutzmaßnahmen, wie Abtrennung, Lüftungsmaßnahmen und das Tragen einer FFP2-Maske gewährleistet sein.

Alle von Mitarbeitern zurückgelegten Wege innerhalb des Gebäudes müssen mit einer FFP2-Maske erfolgen.

Hochwertige FFP2-Masken werden vom Arbeitgeber gestellt.

8. Gesonderte Corona-Schutzverordnung vom 24. Dezember 2021 bis einschließlich 02. Januar 2022

Es gelten die Punkte 1 bis 7, allerdings ist die Schutzverordnung im Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis einschließlich 02. Januar 2022 zu ergänzen.

Am 25. & 26. Dezember bieten wir unsere Weihnachtsbuffets an. Hier ändert sich an den Regelungen nichts: Wir lasten nur 70% unserer Kapazitäten aus, daher gilt die 2G-Nachweispflicht ohne zusätzliche Testpflicht.

Für Silvester gilt dies ebenfalls: 2G-Nachweispflicht. Jedoch herrscht hier ein Tanzverbot und auch beim Sitzen (außer beim Essen und Trinken) muss eine FFP2-Maske getragen werden.